



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MITTEILUNG

Anpassung der genehmigten Spesenreglemente aufgrund der Änderung der Berufskostenverordnung des Bundes per 1. Januar 2022

1. Grundsätzliches

Wenn für eine Unternehmung der Nachweis der effektiven Spesen einen zu grossen Aufwand darstellt, besteht die Möglichkeit, der Kantonalen Steuerverwaltung ein Spesenreglement zur Prüfung einzureichen.

Im allgemeinen Spesenreglement werden insbesondere Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Repräsentationsauslagen bzw. deren Ersatz geregelt.

Im Reglement für leitende Mitarbeiter werden zudem zur Erledigung von Kleinauslagen Spesenabgeltungen im Sinne von Zeitpauschalen (üblich: monatlich) zugelassen, da insbesondere für Repräsentations- und Bagatellspesen die entsprechenden Belege nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen sind.

2. Anpassung der Berufskostenverordnung des Bundes per 1. Januar 2022

Gemäss Artikel 5a der angepassten eidgenössischen Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) wird per 1. Januar 2022 der pauschale Privatanteil für die private Benutzung des Geschäftsautos von monatlich 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugkaufpreises erhöht. Neu ist in der pauschalen Berechnung des Privatanteils die private Nutzung des Geschäftsautos inklusive Arbeitsweg enthalten. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden schliesst sich dieser Regelung an. Personen, welche vom Arbeitgebenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten und bei denen der **Privatanteil mit 0.9% pro Monat** im Lohnausweis aufgerechnet wird, müssen demnach den geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung ab der Steuerperiode 2022 nicht mehr als Einkommen aufrechnen. In der Folge entfällt auch der Abzug für den Arbeitsweg. Zudem erübrigt sich für die Arbeitgebenden die Angabe des Aussendienstanteils auf dem Lohnausweis.

Diese Anpassungen gelten auch für die von der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden **bereits genehmigten Spesenreglemente**. Eine Anpassung der bestehenden Reglemente ist somit in diesem Punkt nicht notwendig.

3. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
Daniel Böhi
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 12
steuern@ai.ch

4. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2022.

Stand: 11. November 2021